

In einem dritten Referat (Gegenwärtige Herausforderungen der Kirchen durch die Säkularisierung, 103–148) geht F.-X. Kaufmann auf die „Säkularisierung“ ein, die mit der Säkularisation und dem RDH zusammenhängt. Säkularisierung ist kein eindeutig historischer Tatbestand, sondern meint eine in sich vielfältige Interpretation historischer Tatsachen, die mit dem Verhältnis von Kirche und Religion einerseits und dem Verhältnis von Christentum und Moderne andererseits zu tun hat. Alle sozialwissenschaftlichen Untersuchungen zeigen für das 20. Jhd. (und insbesondere für die Zeit seit 1970) einen langfristigen Rückgang nicht nur der kirchlichen Teilnahmepraxis, sondern auch der Kirchenbindung und des Glaubenswissens sowie der Frömmigkeit. Offenkundig ist das Schrumpfen traditionsbestimmter Volkskirchlichkeit in den beiden christlichen Konfessionen. Die christliche Missionsbewegung des 19. und 20. Jhdts. ist im wesentlichen nur unter den Angehörigen der sogenannten Naturreligionen erfolgreich gewesen. Die Kirchen (als organisierte Repräsentanten der christlichen Tradition) können wohl in Zukunft nur noch glaubensmäßige Unterstützung seitens einer Minderheit ihrer Mitglieder erwarten. Das bedeutet jedoch nicht zwangsläufig, daß sie in ihrer Existenz gefährdet wären.

Das Thema der Säkularisierung, das Kaufmann angeschnitten hatte, bedurfte natürlich noch weiterer Diskussion. Aus diesem Grunde wurde es in diesem Jahr (am 15. und 16. März 2004) noch einmal behandelt. Es sprachen K. Gabriel, E. Jüngel und P. Kirchhof. Der Inhalt der Referate wird im 39. Bd. der Essener Gespräche, der im nächsten Jahr (2005) erscheinen wird, dokumentiert. Man kann die Essener Gespräche nur bewundern. Ich kenne keinen anderen deutschsprachigen Kongreß, der die aktuellen Fragen unseres Staatskirchenrechts auf so hohem Niveau behandeln würde.

R. SEBOTT S. J.

WITSCH, NORBERT, *Synodalität auf Ebene der Diözese*. Die Bestimmungen des universalkirchlichen Rechts der Lateinischen Kirche (Kirchen- und Staatskirchenrecht; Band 1). Paderborn: Schöningh 2004. 451 S., ISBN 3-506-71685-9.

Bei dieser Untersuchung handelt es sich um eine Habilitationsschrift, die im Jahre 2002 vom Fachbereich Katholische Theologie der Universität Mainz angenommen wurde. Sie eröffnet eine neue Buchreihe „Kirchen- und Staatskirchenrecht“, die von Ilona Riedel-Spangenberg, Markus Graulich und Norbert Witsch herausgegeben wird.

Unter den verschiedenen Ebenen der Kirche, auf denen sich ihre synodale Dimension verwirklicht (z. B. Gesamtkirche, Gebiet der Bischofskonferenz, Kirchenprovinz, Bistum, Dekanat, Pfarrei), wendet sich die Untersuchung allein der Diözese zu. Unter dem Begriff „Synodalität auf Ebene der Diözese“ versteht der Verf. „die Gesamtheit derjenigen Formen und Strukturen, durch welche der Bischof als eigener Hirte der Diözese bei der Wahrnehmung der ihm persönlich zukommenden Hirtenautorität in die Beratung mit den ihm anvertrauten Gläubigen und Mitarbeitern im Hirtendienst in unterschiedlicher Weise eingebunden wird“ (24). Wie schon der Untertitel des Buches erkennen läßt, beschränkt sich die Untersuchung auf das Recht der Lateinischen Kirche, und zwar näherhin auf das universalkirchliche Recht. Von ganz wenigen Ausnahmen abgesehen (z. B. 218, Anm. 69 und 70), wird daher nicht darauf eingegangen, wie die universalkirchlichen Bestimmungen in Deutschland bzw. im deutschsprachigen Raum konkretisiert und umgesetzt werden – eine im Hinblick auf die Strukturen der Synodalität freilich besonders interessante Frage, der sich in den vergangenen Jahren – z. B. in bezug auf die Diözesansynode und vergleichbare „Ersatzformen“ sowie in bezug auf den Diözesanpastoralrat – einige andere Autoren zugewandt haben.

Die erste Hälfte des Buches (Kap. 1 bis 3) geht auf die Zeit von 1917 bis zur nachkonziliaren Gesetzgebung ein. Daß dieser geschichtliche Teil sich auf die Zeit seit 1917 beschränkt, mag man bedauern, ist aber angesichts der Quellenlage und der Zielsetzung des Buches plausibel. Der Autor macht deutlich, daß die im CIC/1917 vorgesehenen synodalen Strukturen eher „pragmatischen“ Charakter hatten, während das Zweite Vatikanum sie mit der Betonung der gemeinsamen Verantwortung aller Gläubigen für die Sendung der Kirche auf eine theologische Grundlage stellte, zugleich aber die bisherigen

synodalen Strukturen veränderte und auch neue Strukturen schuf. Die zweite Hälfte des Buches (Kap. 4) widmet sich dem geltenden Recht, vor allem dem CIC/1983. Nach kürzeren Ausführungen über die Verwirklichung von Synodalität jenseits rechtlich vorgesehener Strukturen (etwa auf der Grundlage des in c. 212 §§ 2–3 beschriebenen „Meinungsäußerungs- und Petitionsrechts“) sowie über Beispruchsrechte zu einzelnen Handlungen des Diözesanbischofs im Sinne von c. 127 wendet sich die Untersuchung vor allem dessen verschiedenen Beratungsgremien zu. Im einzelnen geht es dabei um (1) die Diözesansynode, die im Gegensatz zum CIC/1917 nicht mehr nur aus Priestern besteht, sondern sich aus allen Arten von Gläubigen zusammensetzt, (2) den vom Zweiten Vatikanum eingeführten Priesterrat, auf den die früher dem Domkapitel zukommende Bezeichnung „Senat des Diözesanbischofs“ übergegangen ist, (3) das erst durch den CIC/1983 geschaffene Konsultorenkollegium, das unter anderem die synodalen Aufgaben übernommen hat, die früher dem Domkapitel zukamen, (4) den Missionsrat, der in Missionsgebieten an die Stelle von Priesterrat und Konsultorenkollegium tritt, (5) das Domkapitel, insofern ihm – wie es in den deutschsprachigen Ländern geschehen ist – die Aufgaben des Konsultorenkollegiums übertragen werden können, (6) den im universalkirchlichen Recht erstmals vom CIC/1983 erwähnten (nach dem Ermessen des Diözesanbischofs einzurichtenden) Bischofsrat, der aus den General- und Bischofsvikaren besteht, (7) den vom Zweiten Vatikanum geschaffenen Diözesanpastoralrat und (8) den durch das geltende Recht in seinen Kompetenzen erheblich aufgewerteten diözesanen Vermögensverwaltungsrat. Neben einer sorgfältigen Darstellung und Auslegung der einschlägigen Bestimmungen richtet der Verf. sein Augenmerk vor allem auf die Frage, wie sich in diesen Räten in jeweils unterschiedlicher Weise Synodalität verwirklicht. In den differenzierten Antworten auf diese Frage liegt das eigentliche Verdienst der Untersuchung. So sehr der Verf. die synodalen Strukturen der Kirche gegenüber einer einseitigen Auflösung in eine demokratische oder absolutistische Leitungsform der Kirche verteidigt, so sehr befähigen ihn die von ihm entwickelten Analysen und Nuancierungen zugleich zu einer begründeten Kritik einzelner im geltenden Recht vorgesehener Strukturen. Die wichtigsten Kritikpunkte betreffen: die Gefahr einer zu großen Distanz zwischen dem Priesterrat und einem Domkapitel, dem die Aufgaben des Konsultorenkollegiums übertragen sind (357f.); die Scheu des Gesetzgebers, die grundsätzlich vorgesehene Möglichkeit von Zustimmungsrechten des Priesterrats (c. 500 § 2) durch konkrete Bestimmungen auszuschöpfen (318); die Möglichkeit von Interessenkonflikten, wenn die Mitglieder des Domkapitels einerseits Aufgaben innerhalb der Diözesankurie innehaben und andererseits – als Konsultorenkollegium – eine Kontrollfunktion ausüben sollen (357); die Zuständigkeitsbeschreibung des Diözesanpastoralrats, die die Mitverantwortung aller Gläubigen für das Leben und die Sendung der Kirche stärker hätte hervorheben sollen, etwa durch einen Hinweis auf Initiativ- oder Antragsrechte der Gläubigen in bezug auf die Einberufung des Rates und die dort zu behandelnden Angelegenheiten (393f.).

U. RHODE S. J.